

Tarif, über den Cours der Gold-, Silber- und Münz-Sorten, in Ihr Gnaden Landen, laut Mandat vom 13. Jenner 1758

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot**

Band (Jahr): - (1760)

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-656904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tarif, über den Cours der Gold = Silber = und Münz = Sorten, in Ihr Gnaden Landen, laut Mandat vom 13. Jenner 1758.

Würdigung der Gold = Sorten, so sie gewichtig sind. Bazen.

Die alten Französ. und Hispanisch. Dublonen, Louisd'or Mirleton.	127
Sonnen Dublonen, und Louis au Poupou mit Hand und Scepter,	124
Croix de Malthe, oder Duplonen mit dem Maltheser = Kreuz,	155
Die Dublonen mit JL. ansehend, sintemalen deren viel falsche und nachgeschlagen worden, soll niemand schuldig seyn, deren an Bezahlung anzunehmen.	185
Der Louisd'or a la Noaille, so bis hieher für 1½. Sonnen = Dublonen passirt und angenommen worden,	232
Dem neuen Louisd'or oder Schiltli = Dublonen, wird ebenfalls bis auf weitere Verordnung der Lauf gelassen, um	160
Die grössere Portugesische Moy.d'or, oder Gold = Stück von Lisabon,	275
Die Kleinere,	205
Die Bruchstück nach Proportion.	
Neue Savoyische Dublonen,	183
Genuesische und Venetianische Dublonen,	125
Alle übrige Italienische Dublonen,	123
Genfer = Dublonen,	109
Alle guten Ducaten, so 63. Gran schwer, und den Hispanischen halben Dublonenstein ziehen, Diejenigen Ducaten aber, so leichter sich befinden, sollen keinen Lauf haben, und sind völlig verruffen, der Meynung, das; wer dergleichen zu Handen bekäme, solche nach Ausweise bereits vorhandener Ordnung, in hiesige Münz tragen möge, und dafür den wahren innerlichen Werth zu empfangen, ohne weiteren Entgelt.	
Alle Teutsche Gold = Sorten sollen gleichfalls keinen Lauf noch Gang haben, sondern verboten seyn.	

Würdigung der Silber = Sorten.

Baz. krz.

Der Französische Cronthaler,	40
Alte Louisblanc, oder alte französ. Thaler,	36
Halbe Louisblanc,	17
Alte Bidet = Thaler, sowohl mit dem einfachen Schilt von Frankreich, als mit dem getheilten von Frankreich und Navarra,	32
Neue Bidet = Thaler mit JL.	31
Dem Federthaler wird vor dismahlen und auf weitere Verordnung der Lauf gelassen, um	40
Genuesischer Croizat, wosfern solcher die gehörige Gewicht hat,	50
Die Bruchstück davon nach Proportion.	

Baz. kr.

Bajoire, oder sogenannte Fünfspünder,	43
Neue Hispanische und Säulenthaler,	35 2
Der alte Batagon, und alle übrige alte Species = Thaler,	33
Der neue Savoyische Thaler,	45 2
Die Bayerische Thaler,	34
Halbe Bayerische Thaler,	17
Der ganze Trente = Solz,	14 2
Der halbe Trente = Solz,	7
Lothringische Frankenstück,	9

Verlaubte Scheid = Münzen, nach bisherigem Lauf.

Fünfbäcker von Lucern, Genf und Neuenburg, samt ihren Bruchstücke.

Dertli von Schweiz und Schaffhausen, oder alte Eilfschillingen.

Blappert von Basel, oder alte Bierschillingen.

Franz. Picettes, deren 3. einfache um 5. Bazen.

Alte ganze Bazen, von Zürich, Lucern, Uri, Schweiz, Zug, Frenburg, Solothurn und Neuenburg, um 4. Bernkreuzer.

Alte halbe Bazen, so im vorigen Jahrhundert, von diesen Orten geschlagen worden, um 2. kreuzer.

Alte Drenkreuzer von Frenburg und Solothurn, um 3. kreuzer.

Abgewürdigte Scheid = Münzen.

Hispanische Siebenbазenstück, um 6. bazen 2. kreuz.

Zürich = Dertli, um 15. kreuzer.

Doppelte Zürich = Ort, oder sogenannte Zürich = Halb = Gulden, um 30. kreuzer.

Gänzlich verbottene Scheid = Münzen.

Die Fünfbазenstück von Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Frenburg, Wallis und Bischoff = Basel, samt ihren Bruchstücken.

Picettes von Lucern.

Dertli von St. Gallen und Appenzell.

Dertli von Basel, oder Drenbазenstück von 1724.

Ganze Bazen von Wallis und Bischoff = Basel.

Neuere halbe Bazen von Frenburg und Lucern, so in diesem Jahrhundert geschlagen worden, denne alle halbe Bazen von Unterwalden, Wallis und Bischoff = Basel.

Doppelte Schilling oder Ussi von Basel.

Einfache, alte und neue Schilling, von Zürich, Lucern und allen andern Pragen.

Alle Kreuzer, Vierer, Rappen, Angster, und dergleichen geringe Münzen, was nicht mit dem Bernstämpfel gezeichnet ist.

Alle Reichs = Münzen ohne Ausnahm.